

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
zH Herrn Mag. Michael Kogler
Ballhausplatz 2
1014 Wien
GRA/FS/Mi
bmi90fs
12300
12302

23. April 2003

Stellungnahme ORF zu den geplanten Änderungen des KommAustria-Gesetzes und des Privatfernsehgesetzes

Sehr geehrter Herr Mag. Kogler!

Der Österreichische Rundfunk begrüßt die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Änderung des KommAustria-Gesetzes und des Privatfernsehgesetzes Stellung nehmen zu können.

Dieser Stellungnahme möchten wir vorausschicken, dass wir zu Artikel 1, Änderung des KommAustria-Gesetzes, bezüglich der vorgeschlagenen Bestimmungen, die die Einrichtung des Digitalisierungsfonds fest schreiben, vor allem ausformulierte Änderungs- bzw Ergänzungsvorschläge unterbreiten, währenddessen wir uns zum Thema der Einrichtung eines Fernsehfilmförderungsfonds eher in grundsätzlichen Überlegungen und Anregungen äußern.

Wir halten die Initiative zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft für absolut notwendig und begrüßen daher die Einrichtung eines solchen Fonds. Mit dem Fonds wird vor allem ein wirtschaftlicher Akzent gesetzt; er kann als komplementäres Instrument zu den bestehenden Förderinstitutionen auf Bundes- und sonstiger Ebene einen

wichtigen Impuls zur Belebung der gesamten Filmlandschaft darstellen.

Im Gesamtkontext erscheint uns neben dieser primär wirtschaftlichen Maßnahme vor allem die Nachwuchsförderung wesentlich, damit auch in Zukunft ein kreatives Poten-

zial erhalten bleibt, von dem unser Image als Filmland Österreich lebt. Deswegen ist die Nachwuchspflege essentiell. Wir regen daher an, einen bestimmten Anteil aus dem

gesamten Fonds budget, zB 20 % für eine solche Nachwuchsförderung zur Verfügung

zu stellen. Die "kleine Kommission" im BKA könnte mit der Vergabe dieser Mittel beauftragt werden.

- 2 -

Für die bestmögliche Umsetzung der angestrebten Ziele schlagen wir folgende Änderungen des Entwurfs vor.

I. Zu Artikel 1, Änderung des KommAustria-Gesetzes

1. § 9a erster Satz sollte lauten wie folgt (Änderungen hervorgehoben):

Zur Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen in Österreich wird ein Sonderkonto des Bundes unter der Bezeichnung "Digitalisierungsfonds" eingerichtet.

Begründung:

Der ORF hält es für zweckmäßig, eine Einschränkung für jene Vorhaben und Projekte, für die Mittel aus dem künftigen Digitalisierungsfonds beantragt werden können, auf die Anwendung am Rundfunkmarkt Österreich zu beschränken. Hingegen wäre es nicht zweckmäßig, die knappen Ressourcen für Aufgaben zu verwenden, die zum Beispiel Rundfunkunternehmern mit anderen Heimmärkten als Österreich zugute kommen.

Weiters

ist der ORF überzeugt, dass nicht allein digitale Übertragungstechniken gefördert werden sollen. Vielmehr geht der ORF davon aus, dass erst ein vielfältiges Angebot von

digitalen Anwendungen, seien es solche, die mit dem Programmablauf verknüpft sind,

oder solche, die insgesamt das Nutzungsspektrum digitaler Empfangsgeräte erweitern,

für den Erfolg digitaler Übertragungstechniken verantwortlich sein werden (siehe auch

§ 9b lit c des Entwurfes). Die gleichwertige Aufnahme beider Aufgabenstellungen in § 9a

würde der Bedeutung für den Digitalisierungserfolg unterstreichen.

Die Bezugnahme auf europäische Standards könnte auch auf MHP eingeschränkt werden.

2. In § 9b sollten folgende Buchstaben abgeändert bzw angefügt werden (Änderungen

hervorgehoben):

c) **Förderung der Entwicklung von ...**

e) **Förderung der Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen unter Berücksichtigung...**

f) **Förderung der Anschaffung der für den Empfang digital übertragener Rundfunkprogramme**

erforderlichen Endgeräte, insbesondere zur Milderung von Umstellungshärtan im Zusammenhang mit § 26 Abs. 6 PrTV-G, zur Förderung von Versuchsbetrieben gemäß lit b oder zur Förderung von Endgeräten, die Zusatzdienste gemäß lit c auf Basis europäischer Standards, wie insbesondere MHP, nutzbar machen;

- 3 -

i) Befristete Förderung von Rundfunkunternehmern, die wegen der Umplanung

bzw. Umstellung von analogen auf digitale Sendefrequenzen gemäß § 26 Abs. 6 PrTV-G erhöhte Aufwendungen aus der vorübergehenden gleichzeitigen Verbreitung ihrer Programme sowohl auf analogen, als auch auf digitalen Frequenzen (Simulcastbetrieb) zu tragen haben.

j) Förderung der Digitalisierung von in analoger Technologie hergestellten Filmwerken und Laufbildern, insbesondere historischen Inhalten von österreichischen

Fernsehprogrammen im Hinblick auf deren Nutzbarmachung für digitales Fernsehen.

k) Förderung der Planung und Errichtung einer Multiplex-Plattforminfrastruktur

inklusive von Serviceinformationen und den Ausspieleinrichtungen für Datendienste.

l) Förderung der Planung und Errichtung von Signalverteilungsinfrastruktur zwischen den Multiplex- und Sendestandorten von digital-terrestrischem Fernsehen.

Begründung:

Die Änderungen in lit c und e sollen klarstellen, dass die RTR – anders etwa als in den

Fällen der lit a, g und h – nicht selbst Auftraggeber von digitalen Anwendungen sein, sondern deren Entwicklung lediglich fördern kann.

Mit den übrigen Änderungen soll erreicht werden, dass Fondsmittel nur in klar definier-ten

Fällen für eine direkte oder indirekte Subvention von Endgeräten verwendet werden dürfen. Ein Verzicht auf eine Beschränkung könnte lawinenartig enorme Mittel aus dem

Fonds in Richtung Endgeräteindustrie und Handel umlenken, die stattdessen für andere

Zwecke dringend benötigt würden. Die Ergänzung in lit i soll einen Anreiz für die Rund-funkunternehmer

bieten, im Einzelfall in bestimmten Sendegebieten einen Digital-Switch-over mit längerer Simulcastphase zu ermöglichen, wenn dies das Digitalisie-rungskonzept

zweckmäßig erscheinen lässt. Lit j soll ermöglichen, auch jene Teile des medialen Erbes Österreichs zu digitalisieren und damit langfristig zu erhalten, deren Di-gitalisierung

und Erhaltung nicht aus Programmmitteln des ORF begründet finanziert werden kann. Lit k und l sollen die nötige Infrastruktur in ihrer Vollständigkeit darstellen

und die Bereitschaft der für den Erfolg von DVB-T nötigen Lieferanten von Leistungen

und Infrastrukturen erhöhen, an der Digitalisierung mitzuwirken.

3. § 9b in der Fassung gemäß Punkt 2. soll die Bezeichnung als Absatz 1 erhalten

und folgender Absatz 2 neu angefügt werden:

(2) Die RTR-GmbH ist berechtigt, Förderungen zu Zwecken des Abs. 1 auch im Nachhinein zu gewähren, wenn die geförderten Aufwendungen im Zusam-menhang

mit einem Versuchsbetrieb gemäß § 22 PrTV-G stehen.

- 4 -

Begründung:

Mit dieser Regelung soll ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die ge-planten Förderungsinstrumente bereits für den geplanten DVB-T Versuchsbetrieb in Graz 2003 offen stehen.

4. Die Überschrift von § 9c sollte lauten (Änderungen hervorgehoben):

Richtlinie über die Gewährung von Förderungen

5. Ad § 9c

Überdies sollte das Gesetz den Inhalt der zu erstellenden Richtlinien näher determinie-ren.

Die Ziffern 1 bis 4 sollten klarer vorgeben, dass ungeachtet § 9c Abs. 4 (neu) das Mitwirken der Rundfunkunternehmer an den Pilotversuchen (vgl § 22 Abs. 2 PrTV-G) jedenfalls eine Mittelzuweisung über Antrag auslöst, wenn einem anderen Rundfunkun-ternehmer

Mittel zugewiesen wurden, und dass Gegenstand der Förderung, die förder-baren Kosten wie auch Ausmaß und Art der Förderung durch die erwähnten Pilotversu-che grundsätzlich vorgegeben werden.

6. **In § 9c ist folgender neuer Absatz 2 einzufügen, die bisherigen Absätze 2 bis 6**

erhalten die Bezeichnung 3 bis 7:

(2) Die überwiegende Vergabe der Mittel durch die RTR-GmbH erfolgt für die in § 9b angeführten Zwecke nach Schwerpunkten, die im Einklang mit den in § 21 Abs. 1 und 6 PrTV-G angeführten Arbeitsergebnissen der „Digitalen Plattform Austria“ bzw. des von der RTR-GmbH vorzulegenden Digitalisierungskonzepts zu stehen haben.

Begründung:

Mit dieser Einschränkung soll sicher gestellt werden, dass die Mittel dem Schwerpunkt

nach jeweils bevorzugt für solche Zwecke bereit gestellt werden, die dem jeweiligen Stand bzw. der beabsichtigten Verbreitung der Digitalisierung des Rundfunks gemäß einem gemeinsamen Konzept Rechnung tragen. Damit wird eine faktische Verschrän-kung

zwischen Digitalisierungskonzept und überwiegender Mittelverwendung gesichert.

7. In § 9c Abs. 3 (neu) letzter Satz ist klar zu stellen, dass sich der Verpflichtung zur Führung eines gesonderten Rechnungskreises auf die RTR bezieht.

8. § 9d Abs. 1 Ziffer 3 soll lauten wie folgt (Änderungen hervorgehoben):

- 5 -

3. im Fall der Finanzierung von Studien nach § 9b lit a und im Fall von Förderungen nach lit b und c die Ergebnisse der Studien, Pilotversuche, Forschungsvorhaben und Programmentwicklungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sofern es sich dabei nicht um sondergesetzlich geschützte Rechte handelt,

die aus dem Forschungsvorhaben oder der Programmentwicklung entstehen.

Begründung:

Wenn eine solche Einschränkung nicht gemacht wird, wird es keine Forschungs- und Entwicklungspartner für Anwendungen und Inhalte für digitales Fernsehen geben, da sie

sonst befürchten müssten, dass ihre im Zusammenhang mit Förderungsprojekten entstehenden

Werke auch direkten Konkurrenten zugänglich gemacht werden müssten.

Eine differenzierte Behandlung von Mitwirkenden an einer Infrastruktur (zB für die Übertragung)

und der über eine solche Infrastruktur verbreiteten Inhalte und Anwendungen ist uE deshalb zulässig, weil eine einschlägige EU-Rechtslage den nicht-diskriminierenden

Zugang zu Infrastrukturen gewährleistet, sodass ein einzelner Projektteilnehmer an einer Infrastruktur keine unverhältnismäßigen Vor- oder Nachteile aus einer Öffentlichkeitspflicht befürchten muss. Demgegenüber stellen Inhalte und Anwendungen

einen Gegenstand eines freien Wettbewerbs und eines künftigen Marktes auf Basis eines offenen Standards dar, sodass eine Offenlegungs- bzw.

Veröffentlichungspflicht

der Ergebnisse Mitbewerbern einen ungerechtfertigten Einblick in Forschungs- und Entwicklungsergebnisse eröffnen könnte.

9. § 9d Abs. 2 sollte ergänzt werden wie folgt (Änderungen hervorgehoben):

(2) Über zugesagte Mittel kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügt werden; ebenso ist eine Pfändung und Überweisung zur Einziehung ausgeschlossen. Gleiches gilt für bereits zugewiesene

Mittel, soweit nicht die Zustimmung der RTR GmbH zu einer Verfüzungshandlung des Förderungsempfängers erteilt wird.

Begründung:

Das Anliegen des Entwurfs sollte auch exekutive Pfändungsmaßnahmen erfassen.

Andererseits kann es erforderlich sein, dass zum Zustandekommen von

Kooperationen

ein Mitteltransfer dem Ziel der Förderung dienlich sein kann. Diesfalls soll es der RTR

gestattet sein, solches durch Zustimmung zu ermöglichen. Nicht soll allerdings durch Zustimmung eine exekutive Pfändung wirksam gemacht werden können.

10. In § 9d Abs. 4 ist von "weiteren Auflagen" die Rede, ohne näher zu bestimmen, wo-ran

die RTR bei deren Verfügung in ihrem Ermessen gebunden ist; hier ist eine Determinierung

geboten. § 9d Abs. 5 sollte das dort geregelte Nachweiserfordernis als "**Auflage**" bezeichnen.

- 6 -

11. Ad § 9d

Zu vermissen sind im Entwurf Bestimmungen über die Rückforderung zugewiesener Mittel im Fall widmungswidriger Verwendung/Nichtverwendung, insbesondere auch im Insolvenzfall.

12. Ad § 9g

Aus Sicht des ORF sollte die Förderung über den Fonds auf die Spitzenfinanzierung, somit auf die Herstellung von Fernsehproduktionen mit dem damit verknüpften weiteren

Zweck einer Sicherung des Produktionsstandortes Österreich, beschränkt sein.

Damit

könnten sich die Richtlinien und die gesamte Tätigkeit des Fonds auf dieses primäre Ziel

konzentrieren. Die ausreichende Finanzierung der (zusätzlich im Entwurf angeführten)

Konzepterstellung und Projektentwicklung halten wir zwar für eine notwendige Maßnahme,

die allerdings nicht über die RTR abgewickelt werden sollte.

Die lit a und b des Entwurfs sollten daher entfallen, die bisherigen lit c und d zu lit a und b (neu) werden.

Unter lit b (neu) sollte klargestellt werden, dass nur jene Sach- und Personalkosten über

den Fonds finanziert werden, die unmittelbar der Erreichung des Fonds zweckes dienen.

13. Ad § 9h

Diese Richtlinien sollten auch im Bereich Fernsehfilmförderungsfonds bereits im Gesetz

ausreichend determiniert sein, da die Erreichung des mit dem Fonds angestrebten Zieles

maßgeblich von den dort festgelegten Bedingungen abhängen wird. Darüber hinaus ist für die Vergabe einer Spitzenfinanzierung eine eigene Fachjury nicht erforderlich (siehe dazu auch Anmerkung zu § 9i in Punkt 14).

Der Entwurf sieht nur einen Teil der aus Sicht des ORF notwendigen Voraussetzungen

für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds vor. Für die Stärkung des Produktionsstandortes

Österreich und die Eigenkapitalisierung der Produzenten erscheinen aber weitere Voraussetzungen, die in den Richtlinien zu verankern sind, erforderlich. Hierzu schlagen

wir bloß inhaltlich und bewusst nicht ausformuliert die nachfolgenden Ergänzungen/Änderungen vor.

a) Unabhängige Produzenten (Abs. 2):

Eine Definition hierzu ist bekanntlich auch in der Fernsehrichtlinie nicht enthalten, um eine nationale Flexibilität zu ermöglichen. Das in Abs. 2 des Entwurfs enthaltene Kriterium des "...Umfangs der an einen bestimmten Fernsehveranstalter gelieferten Programme.." wird gerade in Österreich eine wohl kaum gewünschte Einschränkung für potenzielle Antragsteller zur Folge haben. Allenfalls könnte eine prozentuelle Beschränkung

für Anteile, die von Rundfunkunternehmern an der Produktionsgesell-

- 7 -

schaft gehalten werden, vorgesehen werden, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Im Sinne der Stärkung des Produktionsstandortes Österreich, müsste die Antragsberechtigung

auf jene Produzenten eingeschränkt werden, deren Firmensitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes liegt.

b) Herstellungskosten (Abs. 4):

Die Finanzierung eines bestimmten Anteils der Produktionskosten muss sichergestellt

sein, wenn der Fonds zur Spitzenfinanzierung dienen soll. Hierfür ist ein Anteil der Finanzierung aus dem Ausland erforderlich. Die Kopartner werden damit in der Regel ausländische Fernsehveranstalter sein. Zusätzlich sollte eine Mitfinanzierung durch ausländische Förderinstitutionen ermöglicht werden.

Hinsichtlich der Finanzierung aus Österreich sollte in Abänderung des vorgeschlagenen

Abs. 4 eine kumulative Förderung über das ÖFI möglich bleiben.

c) Eigenanteil:

Es ist richtig, in den Eigenanteil der Produzenten Erlöse aus dem Vorverkauf von Rechten etc. einzurechnen.

d) Lizenzanteil:

Es ist schon derzeit Praxis, einen Lizenzanteil über den Umfang der vom ORF im Einzelfall erworbenen Rechte auszuweisen. Dieser kann als Lizenzertrag in den Eigenanteil

des Produzenten eingerechnet werden.

e) Inlandsausgaben (Abs. 5):

Im Entwurf wird ein maximaler Anteil von 80 % der im Inland zu tätigen Ausgaben

angeführt. Wichtiger ist es jedoch, **eine Untergrenze festzulegen**, die mindestens 50 % betragen sollte.

14. Ad § 9i Fachjury

Konzentriert sich die Tätigkeit des Fonds auf die Spitzenfinanzierung von Produktionen,

dann wird eine inhaltliche Beurteilung der einzelnen Projekte und eine eigene Fachjury

nicht notwendig sein. Für den Antrag auf Gewährung von Fondsmitteln muss ohnehin bereits der überwiegende Anteil der Finanzierung gesichert sein, sodass von einer ge-wissen

Qualität der Produktion ausgegangen werden kann. Zugleich könnte der zusätzliche administrative Aufwand, den eine Fachjury verursachen würde, vermieden werden.

Anstelle einer Fachjury empfehlen wir daher die Einführung einer automatischen Förde-rung

– nach dem Vorbild der Referenzmittelförderung – bei Vorliegen sämtlicher Vor-aussetzungen,

was durch die RTR zu prüfen ist.

- 8 -

Nach dem Entwurf hätte die Fachjury auch beratende Funktion bei der Erstellung der Richtlinien. Diese Richtlinien sollten aber, folgt man unserem Vorschlag, bereits im Ge-setz

ausreichend determiniert sein (siehe hierzu Anmerkungen zu § 9h in Punkt 13), so-dass

hierbei die Funktion einer Fachjury ebenfalls entbehrlich wäre.

15. Die Übergangsbestimmung des § 17 Abs. 2 zweiter Satz sollte lauten wie folgt

(Än-derungen

hervorgehoben):

Die für die Aufnahme der Tätigkeiten der RTR-GmbH notwendigen organisatori-schen

und personellen Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Vergabe von Förderungen gemäß § 9b Abs. 2, können bereits vor In-Kraft-Treten dieser Be-stimmungen

getroffen werden.

Zu den rückwirkend gewährten Förderungen siehe oben Punkt 3.

Zum Entfall der Fachjury siehe oben Punkt 14.

II. Zu Artikel 2, Änderung des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G)

§ 22 PrTV-G ist um folgenden Absatz (3) zu ergänzen:

(3) Um die Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen

(Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertra-gungskapazitäten

zu ermöglichen, ist im Fall versuchsweiser Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten § 25 Abs. 2 Z 4 PrTV-G nicht anzuwenden.

Begründung:

Es soll durch den Entfall von § 25 Abs. 2 Z 4 PrTV-G klar gemacht werden, dass wäh-rend

eines Versuchsbetriebs beliebig digitale Zusatzdienste erprobt werden können, die über die in diesem Punkt vorgesehene Datenratenbeschränkung hinausgehen. So gut

wie alle für den Versuchsbetrieb geplanten Zusatzdienste sind geeignet, die in diesem

Punkt bestehende Datenratenbeschränkung zu überschreiten.

- 9 -

Wir hoffen auf die Berücksichtigung unserer Vorschläge im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK